

Mit großer Mehrheit hat der Stadtrat am 18. Oktober 2023 das erste Teilkonzept zur Landwirtschaft im Stadtgebiet von Leipzig beschlossen. Darin sind Ausschreibungskriterien und Regeln zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Eigentum der Stadt Leipzig formuliert.

Ab dem Pachtjahr 2026 erfolgt somit die Verpachtung in Form eines Bewerbungsverfahrens auf Basis von 20 Kriterien für Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Nutzwert. So gibt es beispielsweise für regional ansässige Betriebe ebenso zusätzliche Punkte wie auch für den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmaßnahmen und Mineraldünger oder die ausschließliche ökologische Bewirtschaftung. Eine Verpachtung nach Höchstgebot ist ausgeschlossen.

Die zentrale Zielstellung ist es, bis 2030 auf den städtischen Landwirtschaftsflächen einen Anteil von mindestens 30 % Biolandbau zu erreichen und Regionalität sowohl bei Produktion als auch Vermarktung zu stärken. Mehrjährige Planungssicherheit ist insbesondere bei der Umstellung bisher konventionell bewirtschafteter Äcker auf ökologische Anbaumethoden eine Grundvoraussetzung.

Die Kriterien des Bewerbungsprozesses unterteilen sich in zwei Kategorien: Vorgabe- und Punktekriterien. Im Folgenden sind die für die Erstplatzierten bzw. künftigen Pächterinnen und Pächter **zu erbringenden Nachweise** aufgeführt.

Kriterium 2: Nachweisanforderungen für die Bodenuntersuchungen (Vorgabekriterium)

2.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung beinhaltet die Pflichten zur regelmäßigen Bodendokumentation und zur Bestätigung der nachhaltigen Bewirtschaftung. So wird eine nachvollziehbare Grundlage für die Überwachung der Bodenqualität und die nachhaltige Nutzung der Pachtflächen geschaffen.

Zu Beginn des Pachtverhältnisses und anschließend alle sechs Jahre ist die Pächterin bzw. der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten eine Bodenuntersuchung nach einer anerkannten Methode des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) durchzuführen beziehungsweise über einen spezialisierten Dienstleister durchführen zu lassen. Diese Bodenuntersuchung soll teilflächenspezifisch, mindestens im 3-Hektar-Raster (oder kleinräumiger), erfolgen und GPS-gestützt dokumentiert werden. Die Bodenuntersuchungen sollen alle relevanten Parameter erfassen, einschließlich pH-Wert, Nährstoffgehalte (beispielsweise Phosphor, Kalium, Magnesium) sowie organischer Substanz, um eine langfristige Fruchtbarkeit der Böden sicherzustellen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt Leipzig vorzulegen und fließen in die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ein.

2.2 Laborbericht der Bodenanalyse

- Vorlage des vollständigen Laborberichts, der alle untersuchten Parameter (pH-Wert, Nährstoffe wie Phosphor, Kalium und Magnesium sowie die organische Substanz) umfasst. Der Bericht ist zum Pachtbeginn und im festgelegten Untersuchungsintervall von sechs Jahren einzureichen.

2.3 Bodenqualitätsdokumentation

- Einreichung einer zusammengefassten Bodenqualitätsdokumentation nach Ablauf der Pachtlaufzeit, die alle im Pachtzeitraum erzielten Untersuchungsergebnisse chronologisch auflistet und mögliche Veränderungen in der Bodenqualität darstellt.

2.4 Erklärung zur Einhaltung der Bodenauflagen

- Eine vom Pächter unterzeichnete Erklärung, dass die bewirtschafteten Flächen im Einklang mit den festgestellten Bodenbedingungen und den Auflagen der Stadt Leipzig bewirtschaftet wurden. Diese Erklärung ist einmal jährlich zusammen mit den Untersuchungsergebnissen vorzulegen. Nicht fristgerecht eingereichte Nachweise oder Abweichungen von den Bewirtschaftungsauflagen können zu einer Neubewertung der Pachtbedingungen oder Sanktionen führen.

Kriterium 6: Nachweisanforderungen zur fachlichen Qualifikation (Vorgabekriterium)

6.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung stellt sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre fachliche Qualifikation transparent und nachvollziehbar dokumentieren und bietet eine klare Grundlage für die Bewertung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen möchten, sind verpflichtet, folgende Nachweise einzureichen:

6.2 Nachweis der landwirtschaftlichen Ausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses

- Einreichen eines Abschlusszertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte im landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bereich.
- Alternativ kann ein gleichwertiger Abschluss aus einem verwandten Bereich (beispielsweise Gartenbau, Agrarwissenschaften) vorgelegt werden, sofern dieser als fachlich gleichwertig anerkannt ist.

6.3 Nachweis der Berufserfahrung

- Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich müssen mindestens drei Jahre praktische Berufserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen.
- Einzureichen sind Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen von Vorgesetzten, die die Dauer und die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit dokumentieren.

6.4 Betriebskonzept bei begleiteter Berufserfahrung

- Für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung, die zusätzlich von einem Fachmann (siehe 6.1) begleitet werden, ist ein Betriebskonzept einzureichen. Dieses muss die geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen und eine Bestätigung der Begleitung durch eine fachlich qualifizierte Beraterin oder einen Berater enthalten.

Diese Nachweise sind vollständig und fristgerecht einzureichen, um die fachliche Eignung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu bestätigen. Nur vollständige und gültige Dokumentationen werden berücksichtigt.

Kriterium 8: Nachhaltigkeitsbewertung: Wahl des Bewertungsmodells, Kostentragung und Nachweisanforderungen (Punktekriterium)

8.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Regelung enthält die Nachweispflichten, die die Pächterinnen und Pächter zur Vorlage von Zertifikaten, Bewertungsübersichten und einer Selbstverpflichtung zur Nachhaltigkeit anhalten, und definiert die Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Die Einhaltung der nachhaltigen Bewirtschaftungsvorgaben ist für die Nutzung der Pachtflächen selbstverpflichtend und muss durch eine anerkannte Nachhaltigkeitsbewertung bestätigt werden. Die Auswahl des Nachhaltigkeitsbewertungsmodells obliegt den Pächterinnen und Pächtern, die aus etablierten und von der Stadt Leipzig anerkannten Zertifikaten wählen können. Hierzu zählen unter anderem der DLG-Nachhaltigkeitsstandard sowie andere gleichwertige Zertifizierungen (beispielsweise DLS KSNL, DINAK), die objektiv die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen bewerten.

Es wird empfohlen, das Umwelt- und Betriebsmanagementsystem REPRO zu nutzen. Die Bewertung darin erfolgt auf Einzelfeldebene, woraus auch eine Differenzierung in der Betrachtung der Nachhaltigkeit zwischen den verschiedenen Feldern eines Betriebes möglich ist. Liegt das Ergebnis der Nachhaltigkeitsbewertung unter Anwendung des Umwelt- und Betriebsmanagementsystems REPRO bei mindestens 0,75 (nachhaltige Wirtschaftsweise), erhält der Betrieb zusätzlich 1 Punkt (Kriterium 8b).

Die Kosten für die Nachhaltigkeitsbewertung sind vollständig von den Pächterinnen und Pächtern zu tragen. Diese sind verpflichtet, die folgenden Nachweise zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorzulegen:

8.2 Zertifikat oder Prüfbericht des gewählten Bewertungsmodells

- Ein offizielles Zertifikat oder ein vollständiger Prüfbericht des ausgewählten Nachhaltigkeitsmodells, der die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen bestätigt. Diese Nachhaltigkeitsbewertung soll initial bei Neuvergabe von Pachtflächen durchgeführt werden, um den Status quo zu erfassen. Die Vorlage eines neuen Zertifikats ist verpflichtend, sobald das vorherige seine Gültigkeit verliert.

8.3 Detaillierte Bewertungsübersicht

- Eine Übersicht der einzelnen bewerteten Kriterien und die erreichten Punktwerte in den Bereichen ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, um die Konformität mit den Vorgaben der Stadt Leipzig zu dokumentieren.

8.4 Erklärung zur Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

- Eine jährliche, von der Pächterin oder vom Pächter unterzeichnete Erklärung, dass das Nachhaltigkeitsbewertungsmodell weiterhin angewendet wird und der Betrieb eine kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitskriterien anstrebt.

Die Stadt Leipzig behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Nachhaltigkeitsauflagen zu prüfen. Eine unvollständige oder fehlende Bewertung bzw. die Nichterfüllung der Anforderungen kann zu einer Neubewertung der Pachtbedingungen, Sanktionen oder im Wiederholungsfall zu einer Vertragsauflösung führen.

Kriterium 9: Nachweisanforderungen und Bewerber-Checkliste für Junglandwirte (Punkte Kriterium)

9.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung definiert klar, welche Dokumente erforderlich sind und welche Kriterien zur Anerkennung als Junglandwirt/-in bzw. Existenzgründer/-in zählen. So können Bewerberinnen und Bewerber gezielt die benötigten Nachweise vorbereiten und sicherstellen, dass ihre Bewerbung vollständig und korrekt ist.

Um eine bevorzugte Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren zu erhalten, müssen Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer folgende Nachweise zur Bewerbung vorlegen. Diese Dokumentation hilft, den Status als Junglandwirt/-in gemäß des Punkte Kriteriums zu bestätigen:

9.2 Alter und Betriebsbewirtschaftung

- Altersnachweis: Ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass), um zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der ersten Betriebsaufnahme nicht älter als 40 Jahre ist.

- Betriebsbewirtschaftungsnachweis: Dokumentation der Betriebsführung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Betrieb selbstständig bewirtschaftet oder in einem Eigentümerverhältnis daran beteiligt ist.

9.3 Nachweis der Betriebsgründung oder -übernahme

- Existenzgründernachweis: Bei Betriebsgründern innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Gründung ist ein geeigneter Nachweis über die Existenzgründung vorzulegen. Hierzu zählen beispielsweise ein Handelsregisterauszug, eine Gewerbebeanmeldung oder ein Meldenachweis bei der zuständigen Kommune gemäß § 138 Abgabenordnung. Zusätzlich ist der Nachweis über die Vergabe einer Betriebsnummer durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erforderlich.
- Nachweis für Betriebsübernahme: Für Übernahmebetriebe ist ein Übergabevertrag oder eine notarielle Bestätigung vorzulegen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Berücksichtigung als Junglandwirt/-in bzw. Existenzgründer/-in beanspruchen, müssen die oben genannten Dokumente als vollständiges Bewerberdossier einreichen. Nur vollständige Unterlagen werden im Bewerbungsverfahren anerkannt.

Kriterium 10: Nachweisanforderungen für Produktionsprogramm Gartenbau bzw. Baumschulen (Punktekriterium)

10.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung definiert klar, welche Nachweise für die Berücksichtigung von Gartenbau- und Baumschulbetrieben im Bewerbungsverfahren erforderlich sind. So können die Bewerberinnen und Bewerber ihren betrieblichen Schwerpunkt präzise dokumentieren und die Stadt Leipzig erhält eine transparente Basis für die Bewertung der Pachtbewerbungen.

Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Pachtvergabe als Gartenbau- oder Baumschulbetrieb berücksichtigt werden möchten, müssen ihren Betriebsschwerpunkt durch folgende Nachweise belegen:

10.2 Betriebsschwerpunkt Gartenbau/Baumschule

- Vorlage eines aktuellen Gewerbescheins oder Handelsregisterauszugs, der den Betrieb als Gartenbaubetrieb oder Baumschule ausweist.
- Alternativ kann eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige Landwirtschaftskammer, die den Betriebsschwerpunkt „Gartenbau“ oder „Baumschule“ bestätigt, eingereicht werden.

10.3 Produktions- und Flächenangaben

- Beschreibung der Hauptkulturen und Anbauflächen (beispielsweise Zierpflanzen, Baumschulpflanzen, Gehölze) auf den beantragten Pachtflächen.
- Eine detaillierte Übersicht über die prozentuale Aufteilung der bewirtschafteten Fläche, die für Gartenbau oder Baumschule genutzt wird.

10.4 Nachweis der betrieblichen Infrastruktur

- Angaben zu betriebsnotwendigen Einrichtungen (beispielsweise Gewächshäuser, Vermehrungsflächen, Lagerkapazitäten) und deren Nutzung im Gartenbau oder in der Baumschulproduktion.

Diese Unterlagen sind im Rahmen des Bewerbungsprozesses vollständig einzureichen. Nur vollständig eingereichte Nachweise werden im Bewerbungsverfahren zur bevorzugten Berücksichtigung als Gartenbau- oder Baumschulbetrieb anerkannt.

Kriterium 11: Zertifikatsprüfung für ökologisch wirtschaftende Betriebe (Punktekriterium)

11.1 Zielsetzung der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung soll sicherstellen, dass Pächterinnen und Pächter, die eine ökologische Bewirtschaftung auf den verpachteten Flächen angeben, tatsächlich die geltenden Anforderungen an den ökologischen Landbau erfüllen. Diese Prüfung hilft, die Einhaltung nachhaltiger und umweltfreundlicher Bewirtschaftungspraktiken zu fördern und sicherzustellen, dass Pachtflächen den kommunalen Nachhaltigkeitszielen entsprechen.

Um den Anteil ökologisch wirtschaftender Landwirtschaftsbetriebe im Stadtgebiet zu steigern, werden Pachtangebote dieser Betriebe besonders bevorzugt. Für den Punkterhalt muss jeder Betrieb sowohl eine Mindestfläche als auch einen prozentualen Anteil der Gesamtfläche ökologisch bewirtschaften. Das stellt sicher, dass auch große Betriebe substantielle Flächen umstellen müssen, während kleinere Betriebe keine unverhältnismäßig hohe Umstellungsverpflichtung erhalten.

Die Bewerberin/der Bewerber erhält

- zwei Bewertungspunkte bei einer Teilbewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus, worunter die zu verpachtenden Flächen auch fallen müssen.
- vier Bewertungspunkte bei ökologischer Vollbewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus, worunter die zu verpachtenden Flächen auch fallen müssen.

Kombinationsmodell zur ökologischen Teilbewirtschaftung: Fix- und Relativwerte

Betriebsgröße (Gesamtfläche in ha)	Mindestfläche in Ökolandbau (ha)	Mindestanteil an Gesamtbetrieb (%)	Punkte
Bis 50 ha	Mind. 20 ha	Mind. 40 %	2 Punkte
51 bis 100 ha	Mind. 30 ha	Mind. 30 %	2 Punkte
101 bis 300 ha	Mind. 50 ha	Mind. 20 %	2 Punkte
301 bis 500 ha	Mind. 75 ha	Mind. 15 %	2 Punkte
Über 500 ha	Mind. 100 ha	Mind. 10 %	2 Punkte
Betriebe mit 100 % Ökolandbau	Komplette Betriebsfläche	100 %	4 Punkte

Es werden dabei nur Flächen anerkannt, die im direkten Eigentum oder in Pacht des Bewerbers in der Region Leipzig bewirtschaftet werden. Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen innerhalb einer Holdingstruktur werden nicht als „ökologische Teilbewirtschaftung“ gewertet.

11.2 Anforderungen an den Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung

11.2.1 Zertifizierungsstandards:

- Anerkennung von Zertifikaten gemäß nationaler Standards und Bioverbänden, beispielsweise Bioland, Naturland, Demeter oder EU-Bio-Siegel.
- Akzeptierte Zertifikate müssen während der gesamten Pachtlaufzeit aktuell gehalten werden.

11.2.2 Mindestausmaß ökologischer Bewirtschaftung:

- Bei teilweiser ökologischer Bewirtschaftung: Nachweis, wieviel Prozent der Gesamtbetriebsfläche ökologisch bewirtschaftet werden (gemäß Kombinationsmodell zur ökologischen Teilbewirtschaftung: Fix- und Relativwerte).

11.3 Dokumentation und Nachweise:

- Regelmäßige Vorlage von Betriebskontrollberichten durch zugelassene Kontrollstellen.
- Quartalsweise Dokumentation der Fruchtfolgeplanung, Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den gepachteten Flächen.
- Angaben zur Herkunft des Saatguts und der verwendeten Pflanzenschutzmittel.

11.4 Überprüfungsprozess

11.4.1 Anfängliche Prüfung

- **Ersterfassung:** Zu Beginn der Pachtlaufzeit wird das vorgelegte Zertifikat durch die Stadt Leipzig auf Gültigkeit und Umfang geprüft.
- **Ergänzende Dokumente:** Betriebsbeschreibung, Nachweise zur Anbaufläche, verwendetes Saatgut und Schutzmaßnahmen werden in einer Erstprüfung erhoben und archiviert.

11.4.2 Jährliche Kontrollprüfung

- **Jährliche Einreichung der Zertifikate:** Die Pächter sind verpflichtet, jährlich das aktuelle Ökozertifikat sowie eine Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung vorzulegen.
- **Prüfung durch die Stadt Leipzig oder beauftragte Stellen:** Die eingereichten Nachweise werden auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Pachtaufgaben überprüft.

11.4.3 Stichprobenkontrollen vor Ort

- **Stichprobenartige Inspektionen:** Einmal jährlich wird eine Auswahl an Pachtflächen vor Ort durch Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leipzig oder eine unabhängige Kontrollstelle überprüft.
- **Berichterstellung:** Dokumentation der Inspektionsergebnisse und gegebenenfalls Aufforderung zur Nachbesserung bei Abweichungen von den Bewirtschaftungsauflagen.

11.4.4 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

- **Verwarnung und Nachbesserungsfrist:** Bei erstmaligen Verstößen erhält die Pächterin oder der Pächter eine Verwarnung und eine Frist zur Nachbesserung.
- **Vertragsstrafe oder Kündigung:** Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Ökoauflagen behält sich die Stadt Leipzig vor, Sanktionen, Vertragsstrafen oder eine Kündigung des Pachtverhältnisses vorzunehmen.

11.5 Dokumentation und Transparenz

- **Digitale Ablage:** Alle eingereichten Zertifikate, Berichte und Inspektionsergebnisse werden digital erfasst und regelmäßig aktualisiert.
- **Zugriff für Kontrolleinheiten:** Die relevanten Dokumente und Inspektionsberichte werden zugelassenen Prüfern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- **Feedbacksystem für Pächter/-innen:** Die Pächter/-innen erhalten die Möglichkeit, auf Feedback zur Einhaltung und zu Optimierungsmaßnahmen zu reagieren.

Dieser Prozess stellt sicher, dass die Anforderungen an ökologisch wirtschaftende Betriebe nachvollziehbar und kontrollierbar sind. Durch die jährlichen Überprüfungen, die Vorlage aktueller Zertifikate und Stichprobenkontrollen vor Ort wird eine verlässliche Einhaltung der ökologischen Bewirtschaftungsstandards gewährleistet.

Kriterium 12: Nachweisanforderungen für Betriebe der Solidarischen Landwirtschaft (Solawi) (Punktekriterium)

12.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte eines solidarisch bewirtschafteten Betriebs transparent und nachvollziehbar dokumentiert sind. So wird der Solawi-Betriebsstatus im Bewerbungsverfahren anerkannt und die Solawi-Prinzipien durch klare Anforderungen geschützt.

12.2 Nachweis über den Solawi-Betriebsstatus

- Vorlage einer Betriebsbeschreibung, die das Modell der Solidarischen Landwirtschaft erläutert und bestätigt, dass der Betrieb nach dem Solawi-Prinzip bewirtschaftet wird.
- Einreichung eines schriftlichen Leitbildes oder einer Satzung des Betriebs, in der die Solawi-Prinzipien, beispielsweise gemeinschaftliche Finanzierung und Mitgliederbeteiligung, festgehalten sind
- Vorlage eines aktuellen Gewerbescheins oder eines Genossenschafts-, Handels- oder sonstigen Registerauszugs, der den Betrieb nach dem Solawi ausweist.

12.3 Mitgliedervereinbarung oder Solidaritätsvertrag

- Beispielhafte Kopien von Vereinbarungen oder Solidaritätsverträgen mit Mitgliedern oder Abnehmern, die die gemeinschaftliche Finanzierung und Abnahme der Erzeugnisse dokumentieren.
- Übersicht der Mitgliederstruktur und -anzahl sowie Angaben zur regionalen Versorgung der Mitglieder.

12.4 Dokumentation zur Transparenz und Mitbestimmung

- Beschreibung der Mitbestimmungsprozesse und Transparenzmaßnahmen innerhalb der Solawi-Gemeinschaft (beispielsweise Mitgliederversammlungen, gemeinschaftliche Entscheidungen über Anbau und Preise).

Diese Nachweise sind vollständig im Rahmen der Bewerbung einzureichen, um eine Berücksichtigung als Solawi-Betrieb im Bewerbungsverfahren zu ermöglichen. Nur vollständige und gültige Nachweise werden im Auswahlverfahren anerkannt.

Kriterium 13: Nachweisregelung für pestizidfreie Bewirtschaftung (Punktekriterium)

13.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Die Nachweisregelung gewährleistet eine konsequente und nachvollziehbare Kontrolle des freiwilligen Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und fördert den Einsatz umweltfreundlicher Alternativen. Der strukturierte Überprüfungsprozess ermöglicht eine faire und transparente Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen.

Um die Einhaltung der pestizidfreien Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Pächterinnen und Pächter verpflichtet, folgende Nachweise zur Bestätigung des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vorzulegen:

13.2 Jährliche Selbstverpflichtungserklärung

- Jährliche Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass auf den gepachteten Flächen vollständig auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet wurde und nur zugelassene biologische Alternativen zum Einsatz kamen.

13.3 Dokumentation der eingesetzten Pflanzenschutzmaßnahmen

- Vorlage einer Auflistung aller eingesetzten Pflanzenschutzmethoden und -mittel, inklusive biologischer oder mechanischer Alternativen, mit Angabe der Häufigkeit und Menge des Einsatzes.
- Falls biologische Pflanzenschutzmittel verwendet werden, sind die entsprechenden Produktzertifikate vorzulegen, die die biologische Unbedenklichkeit und Zulassung für den ökologischen Landbau belegen.

13.4 Stichprobenkontrollen und Laboranalysen

- Die Stadt Leipzig behält sich das Recht vor, bei Verdacht auf Verstöße stichprobenartige Boden- oder Pflanzenproben zu entnehmen und diese auf Rückstände chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel untersuchen zu lassen.
- Kosten für zusätzliche Laboranalysen werden dem Pächter nur im Falle eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsauflagen in Rechnung gestellt.

Diese Nachweise sind vollständig und fristgerecht einzureichen, um die Einhaltung der Anforderungen an eine pestizidfreie Bewirtschaftung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu bestätigen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Leipzig vor, Sanktionen bis hin zur Vertragsauflösung zu verhängen.

Kriterium 14: Nachweisregelung für Futtermittelherkunft und Eigenanbauanteil (Punktekriterium)

14.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung gewährleistet, dass auf den verpachteten Landwirtschaftsflächen mindestens 50 % der Futtermittel aus eigenem Anbau stammen und der restliche Anteil ausschließlich aus deutscher Herkunft bezogen wird. Dies unterstützt eine nachhaltige und regional verankerte Futtermittelversorgung und reduziert den ökologischen Fußabdruck durch kurze Transportwege.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Anforderungen an einen Mindestanteil von 50 % selbst angebaute Futtermittel sowie an eine Herkunft von 100 % der Futtermittel aus Deutschland erfüllen möchten, sind verpflichtet, folgende Nachweise vorzulegen:

14.2 Jährliche Aufstellung des Futtermittelbedarfs und Eigenanteils

- Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Futtermittelarten und -mengen, die jährlich benötigt werden, aufgeschlüsselt nach eigenem Anbau und zugekauften Futtermitteln.
- Angabe der prozentualen Anteile des Eigenanbaus im Verhältnis zum gesamten Futtermittelbedarf, um den geforderten Mindestanteil von 50 % aus Eigenanbau nachzuweisen.

14.3 Nachweis der Futtermittelherkunft für Zukäufe

- Einreichung von Kaufbelegen, Lieferscheinen und Herkunftszertifikaten für zugekaufte Futtermittel, die belegen, dass diese zu 100 % aus Deutschland stammen.
- Angaben zu den Lieferanten und zur Produktionsregion des Futtermittels, um die regionale Herkunft und Transparenz sicherzustellen.

14.4 Erfassung der Anbauflächen und Erntemengen für Eigenfutter

- Dokumentation der bewirtschafteten Flächen, die für die Futtermittelproduktion genutzt werden, sowie der jährlich erzielten Erntemengen pro Futtermittelart.
- Bei Bedarf: Nachweis durch Feldaufzeichnungen oder landwirtschaftliche Betriebsberichte zur Verifikation des Eigenanbauanteils.

Diese Nachweise sind jährlich einzureichen und werden stichprobenartig auf Einhaltung der Vorgaben geprüft. Die Vorlage vollständiger und gültiger Dokumente ist Voraussetzung für die Anerkennung der Punkte im Bewertungssystem für nachhaltige und regionale Futtermittelversorgung.

Kriterium 15: Teilnahme am Wissenstransfer (Punktekriterium)

15.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Zielsetzung ist, die Möglichkeiten der Stadt Leipzig in Bezug auf die vorhandenen verpachteten Landwirtschaftsflächen zu nutzen, um auch einen Dialog zwischen der Stadtbevölkerung und landwirtschaftlichen Betrieben zu initiieren. Durch Zustimmung ihrer Teilnahme am Wissenstransfer können Pachtbewerberinnen und -bewerber einen Bewerbungspunkt erhalten.

Damit geht die Verpflichtung einher, Maßnahmen umzusetzen, die eine breitere und interaktive Wissensvermittlung an verschiedene Zielgruppen ermöglichen. Diese gehen über klassische Betriebsführungen hinaus. Die Aufwendungen, die ein Landwirtschaftsbetrieb damit hat, sollten durch Einnahmen, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind, gedeckt werden.

Betriebe, die sich zur Teilnahme am Wissenstransfer verpflichten und dafür einen Bewertungspunkt erhalten möchten, müssen jährlich mindestens eine der folgenden Maßnahmen umsetzen und dies durch geeignete Nachweise dokumentieren:

15.2 Direkte Bildungs- und Dialogangebote auf dem Betrieb

Schul- oder Gruppenführungen:

- Bestätigung durch Schulen oder Gruppen mit Teilnehmerzahl, Datum und Thema
- Kurzer Veranstaltungsbericht mit Foto- oder Textdokumentation

Feld- und Ernteaktionen:

- Nachweise über die Durchführung (Teilnehmerliste, Fotos, Pressemeldungen)

Tag der offenen Tür oder öffentliche Hofführungen:

- Ankündigung und Nachweis der Durchführung (Flyer, Website-Eintrag, Teilnehmerbestätigung)

Lehrlings- und Praktikumsprogramme:

- Kooperation mit Fachschulen oder Hochschulen (Vereinbarungen, Praktikumsberichte)

15.3 Digitale Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

Social-Media-Formate oder Online-Webinare:

- Links zu veröffentlichten Videos, Posts oder Webinaren
- Nachweis über Teilnehmerzahlen bei Online-Veranstaltungen

Erstellung eines digitalen Hofporträts:

- Bereitstellung von Texten, Bildern und Informationen für eine zentrale Plattform

15.4 Kooperationen mit Stadtgesellschaft und Wissenschaft

Zusammenarbeit mit urbanen Gemeinschaftsgärten oder Ernährungsräten:

- Nachweis über gemeinsame Veranstaltungen oder Projekte

Beteiligung an Bürgerwissenschaftsprojekten („Citizen Science“):

- Dokumentation von Ergebnissen, Kooperationen oder Presseberichten

Mitwirkung an Marktständen oder Verbraucherinformationen:

- Nachweis über Teilnahme an lokalen Märkten oder Veranstaltungen

Die Betriebe müssen ihre Aktivitäten jährlich bis zum 31. Januar in Form eines kurzen Vorjahresberichts bei der Stadt Leipzig einreichen. Ergänzend können Presseartikel, Social-Media-Links, Veranstaltungsberichte oder Teilnehmerlisten als Nachweis dienen. Die Stadt Leipzig behält sich das Recht vor, stichprobenartig an Veranstaltungen teilzunehmen oder Rückmeldungen von Teilnehmern einzuholen.

Werden keine ausreichenden Nachweise erbracht oder die Mindestanforderungen wiederholt nicht erfüllt, kann das zu einer Neubewertung der Pachtbedingungen führen.

Kriterium 16: Nachweisanforderungen für regionale Vermarktungsanteile (Punktekriterium)

16.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Die Nachweisregelung dient der Überprüfung des regionalen Vermarktungsanteils. Ziel ist es, den Anteil der Produkte, die in der Region erzeugt und vermarktet werden, transparent zu dokumentieren und lokale Wirtschaftskreisläufe zu fördern.

Als „Region“ gelten das Stadtgebiet Leipzig und die umliegenden Landkreise Leipzig, Nordsachsen, Saalekreis, Stadt Halle, Burgenlandkreis, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Altenburger Land.

Erzeugnisse, die innerhalb dieser Regionen direkt an Verbraucher/-innen, Einzelhändler/-innen, Verarbeiter/-innen oder Gastronomiebetriebe verkauft werden, zählen als regionale Vermarktung.

Um die regionale Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu fördern, müssen Bewerberinnen und Bewerber, die eine bevorzugte Berücksichtigung für regionale Absatzstrukturen beanspruchen, folgende Nachweise erbringen:

16.2 Nachweis des regionalen Vermarktungsanteils

- Umsatzaufstellung: Jährliche Aufstellung der Einnahmen, aufgeschlüsselt nach Absatzwegen und Verkaufsorten, die den Anteil der Produkte zeigen, die innerhalb der definierten Region vermarktet werden.
- Absatzwege und Abnehmer: Dokumentation der regionalen Abnehmer/-innen (beispielsweise Einzelhändler/-innen, Gastronomiebetriebe, Wochenmärkte) und Vertriebskanäle, die den Verkauf innerhalb der Region belegen.
- Lieferscheine und Rechnungen: Vorlage von Rechnungen oder Lieferscheinen, die die Mengen und den Ort des Verkaufs innerhalb der Region dokumentieren.

16.3 Bestätigung des regionalen Umsatzanteils

- Für die Anerkennung im Bewerbungsverfahren sind mindestens 5 % des Jahresumsatzes durch Verkäufe in der Region zu erzielen. Ab einem regionalen Umsatzanteil von 20 % wird eine höhere Punktzahl vergeben.
- Alle Dokumente zur regionalen Vermarktung sind jährlich einzureichen und werden stichprobenartig auf Übereinstimmung mit den Vorgaben überprüft.

Die Nachweisanforderungen sind vollständig zu erbringen, um im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine Berücksichtigung der regionalen Vermarktung zu erhalten.

Kriterium 17: Nachweisanforderungen zur Bestätigung der regionalen Herkunft des Bewirtschafters (Punktekriterium)

17.1 Ziel der Nachweisregelung

Diese Regelung definiert die erforderlichen Nachweise zur Bestätigung der regionalen Herkunft und schafft eine klare Grundlage für die Berücksichtigung regionaler Betriebe im Bewerbungsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die bevorzugte Berücksichtigung aufgrund ihrer regionalen Herkunft beanspruchen, müssen folgende Nachweise einreichen:

17.2 Nachweis des Unternehmenssitzes

- Ein aktueller Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug, der bestätigt, dass der Betrieb seinen Hauptsitz im Stadtgebiet Leipzig oder in den umliegenden Landkreisen Leipzig, Nordsachsen, Saalekreis, Stadt Halle, Burgenlandkreis, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Altenburger Land hat.
- Für Neugründungen: Nachweis über die Anmeldung des Unternehmenssitzes in der Region (beispielsweise Gewerbeanmeldung oder Steuerbescheid).

17.3 Dokumentation des regionalen Betriebsstandorts

- Falls der Betriebssitz außerhalb des Stadtgebiets liegt, aber eine landwirtschaftliche Niederlassung innerhalb der definierten Region besteht, ist eine entsprechende Standortbestätigung durch das zuständige Amt einzureichen.
- Bei Pachtbewerbungen von Unternehmen mit mehreren Standorten ist zusätzlich eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bewirtschaftung der ausgeschriebenen Flächen von der regionalen Niederlassung aus erfolgt.

17.4 Bestätigung der Betriebsführung durch regionale Eigentümer

- Falls zutreffend: Nachweis, dass die Betriebsführung und die Mehrheitsanteile des Unternehmens im Besitz einer Person oder Gruppe mit regionalem Wohnsitz sind (beispielsweise Kopie des Personalausweises der Inhaberin bzw. des Inhabers oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers).

Die oben genannten Nachweise sind vollständig im Rahmen des Bewerbungsprozesses einzureichen, um die Kriterien für die regionale Herkunft zu erfüllen. Nur vollständige und gültige Dokumente werden im Bewerbungsverfahren berücksichtigt.

Kriterium 18: Nachweis des Verzichts auf Mineraldünger (Punktekriterium)

18.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Im Rahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Pachtflächen ist der Einsatz von Mineraldünger untersagt. Die Pächter verpflichten sich, ausschließlich alternative, umweltfreundliche Düngemittel einzusetzen, die im Einklang mit den ökologischen Richtlinien der Stadt Leipzig stehen.

Zum Nachweis des Verzichts auf Mineraldünger sind die Pächterinnen und Pächter verpflichtet, folgende Dokumentation vorzulegen:

18.2 Jährliche Düngemittelberichte:

- Eine jährliche Aufstellung der verwendeten Düngemittel, ergänzt durch Angaben zu Menge, Art und Zeitpunkt der Anwendung.
- Zertifikate und Lieferscheine für alle eingesetzten Düngemittel, die nachweisen, dass die Produkte frei von synthetischen Mineralien sind.

18.3 Stichprobenkontrolle vor Ort (optional):

- Die Stadt Leipzig behält sich vor, bei Bedarf stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Düngemittelaufgaben zu überprüfen. Sollten Verstöße gegen das Verbot des Mineraldüngereinsatzes festgestellt werden, behält sich die Stadt Leipzig vor, entsprechende Sanktionen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages zu verhängen.

Kriterium 19: Nachweisanforderungen für geschlechtergerechte Lohnstrukturen (Punktekriterium)

19.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Formulierung schafft eine klare Grundlage für den Nachweis geschlechtergerechter Lohnstrukturen und gewährleistet, dass eine faire Entlohnung unabhängig vom Geschlecht in den Bewerbungsverfahren angemessen berücksichtigt wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Kriterien für geschlechtergerechte Lohnstrukturen erfüllen möchten, sind verpflichtet, folgende Nachweise zur Bestätigung eines geringen Lohngefälles zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten vorzulegen:

19.2 Gehaltsübersicht nach Geschlecht und Position

- Einreichung einer anonymisierten Übersicht über die Bruttogehälter aller Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Beschäftigungsart (Vollzeit/Teilzeit) und Positionsebene (Fachkraft, Führungskraft).
- Durchschnittsberechnung des Bruttogehalts für Frauen und Männer in vergleichbaren Positionen, um das geschlechterspezifische Lohngefälle darzustellen.

19.3 Dokumentation zu Zusatzleistungen und Prämien

- Aufschlüsselung aller Zusatzleistungen (beispielsweise Boni, Sachprämien) nach Geschlecht, um sicherzustellen, dass diese gleichwertig verteilt sind.
- Bestätigung, dass bei Zusatzleistungen und Prämien keine geschlechterbezogenen Unterschiede bestehen.

19.4 Prüfbericht zur Einhaltung der Lohnparität

- Erforderlich ist ein unabhängiger Prüfbericht oder eine Selbsterklärung des Betriebs, die dokumentiert, dass der geschlechterspezifische Lohnunterschied im Betrieb unter 10 % (oder unter 5 % für eine höhere Punktzahl) liegt.
- Bei Bedarf Vorlage einer Erklärung durch eine unabhängige Kontrollinstanz oder durch das Unternehmen selbst, die diese Angaben bestätigt.

Die oben genannten Nachweise sind jährlich einzureichen und werden stichprobenartig überprüft. Die Vorlage vollständiger und gültiger Dokumentationen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Punkte für geschlechtergerechte Entlohnung im Bewerbungsverfahren.

Kriterium 20: Nachweisanforderungen für den Status als Ausbildungsbetrieb (Punktekriterium)

20.1 Zielsetzung der Nachweisregelung

Diese Nachweisregelung stellt klar, welche Dokumente zur Bestätigung des Ausbildungsstatus erforderlich sind und unterstützt eine transparente Überprüfung des Ausbildungsbetriebs. So wird sichergestellt, dass nur qualifizierte Ausbildungsbetriebe im Bewerbungsverfahren zusätzliche Punkte erhalten.

Betriebe, die im Bewerbungsverfahren als Ausbildungsbetrieb berücksichtigt werden möchten, müssen ihren Ausbildungsstatus durch folgende Dokumente nachweisen:

20.2 Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

- Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftskammer oder Handwerkskammer, die den Betrieb als offiziell anerkannten Ausbildungsbetrieb ausweist.
- Alternativ können eine Ausbildungsvereinbarung oder ein entsprechender Ausbildungsvertrag mit den zuständigen Berufsausbildungsstellen eingereicht werden.

20.3 Nachweis der aktiven Ausbildung

- Aktuelle Ausbildungsnachweise, beispielsweise bestehende Ausbildungsverträge, die bestätigen, dass im laufenden Jahr oder während des Pachtzeitraums Auszubildende im Betrieb tätig sind.
- Bei Erstausbildung oder neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen: Schriftliche Bestätigung der Ausbildungsbereitschaft durch die Kammer.

20.4 Ausbildungspläne und -strukturen

- Falls vorhanden, Einreichung des betrieblichen Ausbildungsplans oder einer Übersicht über die Ausbildungseinheiten und -inhalte, die im Betrieb vermittelt werden.

Diese Unterlagen sind als vollständiges Bewerberdossier einzureichen, um den Status als Ausbildungsbetrieb zu belegen. Nur vollständig eingereichte Nachweise werden im Bewerbungsverfahren berücksichtigt.